



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung zum «Rosmarie Stalder»-Fonds

vom 29. Oktober 2015

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung¹,
beschliesst:

Rosmarie Stalder † hat die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit einer Erbschaft zugunsten deren Hörbehindertengemeinde bedacht. Es ist daher der «Rosmarie Stalder»-Fonds einzurichten.

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den «Rosmarie Stalder»-Fonds. Sie legt zudem fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Beiträge aus diesem Fonds ausbezahlt werden.

Art. 2 Fonds

¹ Aus der Erbschaft von Rosmarie Stalder † äufnen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einen Fonds zur Förderung des Gemeindelebens ihrer Hörbehindertengemeinde.

² Der Fonds umfasst auch seine Erträge.

³ Er wird vom Bereich «Zentrale Dienste» (Fachstelle «Finanzen und Personal») der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verwaltet.

Art. 3 Beiträge

¹ Aus dem Fonds werden einmalige oder jährlich wiederkehrende Beiträge für Projekte gewährt. Vorbehältlich Art. 8 sind die Beiträge nicht rückzahlbar.

² Pro Gesuch kann maximal ein Beitrag von Fr. 20'000 ausbezahlt werden.

¹ KES 11.020.

³ Für dasselbe Projekt wird in der Regel nur einmal ein Beitrag gewährt.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

Art. 4 Projekte

Aus dem «Rosmarie Stalder»-Fonds können nur Projekte unterstützt werden, welche

- a) eine auf hörbehinderte Menschen angepasste Visualität aufweisen,
- b) die Gehörlosenkultur angemessen berücksichtigen,
- c) an die spezifische Aufnahmefähigkeit von hörbehinderten Personen angepasst sind, und
- d) einen unmittelbaren Bezug zur Hörbehindertengemeinde aufweisen und deren Gemeindeleben dienlich sind.

Art. 5 Beitragsgesuch

¹ Ein Beitragsgesuch stellen können

- a) die Hörbehindertengemeinde,
- b) Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- c) Einzelpersonen,
- d) kirchennahe Institutionen.

² Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular, wie es von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zur Verfügung gestellt wird. Es enthält die verlangten Beilagen.

³ Im Beitragsgesuch erklärt sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller damit einverstanden, dass

- a) bei einem Gespräch (Art. 6 Abs. 1 lit. c) das Protokoll dem Synodalrat zur Kenntnis gebracht werden kann;
- b) eine Beitragsgewährung öffentlich (inkl. Internet) kommuniziert werden kann.

⁴ Das Beitragsgesuch und dessen Beilagen sind an den Bereich «Sozial-Diakonie» zu senden.

Art. 6 Verfahren

Der Bereich «Sozial-Diakonie»

- a) prüft, ob das Beitragsgesuch vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Beilagen versehen ist,
- b) holt bei der Hörbehindertengemeinde eine Stellungnahme ein, wenn das Beitragsgesuch nicht von ihr stammt,

- c) lädt, sofern erforderlich, die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zu einem Gespräch ein und führt hierüber Protokoll,
- d) holt beim Bereich «Zentrale Dienste» (Fachstelle «Finanzen und Personal») eine Stellungnahme aus finanzieller Sicht ein,
- e) beantragt bei Beiträgen über Fr. 5'000 dem Synodalrat die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs.

Art. 7 Entscheid

¹ Über Beiträge bis Fr. 5'000 verfügt die Departementschefin oder der Departementschef «Sozial-Diakonie», über höhere Beiträge der Synodalrat.

² Wird ein Beitrag von über Fr. 3'000 gewährt, steht der Entscheid unter der Auflage, dass innerhalb von 12 Monaten nach Projektende dem Bereich «Sozial-Diakonie» ein Abschlussbericht mit Projektabrechnung einzureichen ist.

Art. 8 Rückerstattung

¹ Ein nicht zweckkonform verwendeter Beitrag ist zurückzuerstatten.

² In Härtefällen kann der Synodalrat ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten.

Art. 9 Rechtsschutz

¹ Gegen die Verfügung der Departementschefin oder des Departementschefs «Sozial-Diakonie» kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden.

² Für die Anfechtung von Verfügungen und Beschwerdeentscheiden des Synodalrats gelten die Bestimmungen über die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2016 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2015

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*